

ARMORED COMBAT AUSTRIA

Whistleblowing-Richtlinie

Stand: 20.10.2025



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Meldungsfähige Sachverhalte	3
§ 4 Meldewege.....	3
§ 5 Zuständigkeiten.....	4
§ 6 Verfahren und Fristen	4
§ 7 Schutz der Hinweisgeber:innen	5
§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	5
§ 9 Dokumentation und Berichtswesen	5
§ 10 Inkrafttreten und Anpassung.....	5
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf).....	6

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt das interne Hinweisgeber:innen-System („Whistleblowing-System“) der ARMORED COMBAT AUSTRIA (ACA) zur vertraulichen Meldung von Rechts-, Ethik- und Regelverstößen.
- (2) Ziel ist der Schutz von Personen, die Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen geltendes Recht, Verbandsvorschriften oder ethische Grundsätze melden.
- (3) Sie gilt für alle Personen, die in einem beruflichen oder verbandlichen Zusammenhang zur ACA stehen, insbesondere: Funktionär:innen, Trainer:innen, Offizielle und Athlet:innen, Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle, Mitgliedsvereine, deren Vertreter:innen und Beauftragte sowie Personen in Ausbildung, Praktika, Ehrenamt oder Projektmitarbeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ACA verpflichtet sich zu Transparenz, Integrität, Fairness, Good Governance und Schutz von Hinweisgeber:innen.
- (2) Das Whistleblowing-System dient der Prävention, Aufklärung und Beseitigung von Missständen, ohne dass Hinweisgeber:innen Nachteile erleiden.
- (3) Es ergänzt bestehende interne Kommunikations- und Beschwerdewege, ersetzt diese jedoch nicht.
- (4) Die Behandlung aller Meldungen erfolgt nach den Prinzipien: Vertraulichkeit, Schutz vor Repressalien, Unabhängigkeit der Prüfstellen, Unvoreingenommenheit, Dokumentations- und Nachvollziehbarkeitspflicht.

§ 3 Meldungsfähige Sachverhalte

- (1) Über das Hinweisgeber:innen-System können insbesondere folgende Sachverhalte gemeldet werden: Verstöße gegen geltende Gesetze, Verbandsvorschriften oder ethische Standards; Missbrauch von Fördermitteln, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Gewalt, Korruption, grobe Sicherheitsverstöße.
- (2) Beschwerden über sportliche Entscheidungen oder Wettkampfergebnisse sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie; sie werden nach den Verfahren der SWO (§ 43) oder DO behandelt.

§ 4 Meldewege

- (1) Meldungen können eingebracht werden:
 - schriftlich per E-Mail an compliance@armoredcombat.at,
 - über das offizielle Online-Formular auf <https://armoredcombat.at/whistleblowing/>,

- postalisch an die Stabsstelle Recht & Compliance der ACA, KLG Neugebäude Schloss Parz. 4, A-1110 Wien.
- mündlich nach Terminvereinbarung (telefonisch oder persönlich).

(2) Anonyme Meldungen sind möglich; ihre Bearbeitung erfolgt, soweit eine Prüfung des Sachverhalts möglich ist.

(3) Hinweisgeber:innen erhalten innerhalb von sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung, sofern sie eine Kontaktmöglichkeit angegeben haben.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für Entgegennahme, Dokumentation und Erstprüfung ist die Stabsstelle Recht & Compliance der ACA.
- (2) Diese agiert unabhängig und berichtet ausschließlich an das Präsidium.
- (3) Bei Interessenskonflikten kann das Präsidium eine externe Ombudsperson oder ein:e juristische:r Berater:in beauftragen.
- (4) Die Stabsstelle dokumentiert jede Meldung, prüft Plausibilität und entscheidet über das weitere Vorgehen: interne Klärung, Weiterleitung an Disziplinarkommission oder Behörden, Einstellung mangels Verdachts.

§ 6 Verfahren und Fristen

- (1) Nach Eingang der Meldung erfolgt: Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen, Vorprüfung und Bewertung innerhalb von 30 Tagen, Entscheidung über Maßnahmen innerhalb von 90 Tagen.
- (2) Bei komplexen Sachverhalten kann diese Frist auf bis zu 180 Tage verlängert werden; Hinweisgeber:innen werden entsprechend informiert.
- (3) Maßnahmen können u. a. sein: interne Untersuchung, Weiterleitung an die Disziplinarkommission (§ 42 SWO / § 10 DO), Kontaktaufnahme mit externen Stellen (z. B. NADA, Behörden), Präventions- oder Schulungsmaßnahmen.

§ 7 Schutz der Hinweisgeber:innen

- (1) Hinweisgeber:innen dürfen wegen einer Meldung nicht benachteiligt, diskriminiert oder sanktioniert werden.
- (2) Die Identität von Hinweisgeber:innen wird nur offengelegt, wenn: a) eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt, b) eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, oder c) dies für die Verteidigung der betroffenen Person im Verfahren zwingend erforderlich ist.
- (3) Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber:innen stellen einen schweren Verstoß gemäß § 38 SWO und § 4 DO dar und können disziplinarisch geahndet werden.
- (4) Missbräuchliche oder wissentlich falsche Meldungen können ebenfalls disziplinarische Folgen haben.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Alle Meldungen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Datenschutzrichtlinie der ACA (V1, 2025) und der DSGVO.
- (3) Aufbewahrungsfrist: fünf Jahre ab Abschluss des Verfahrens.
- (4) Zugriff auf die Daten haben ausschließlich befugte Personen der Stabsstelle Recht & Compliance oder ausdrücklich beauftragte Dritte.

§ 9 Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Die Stabsstelle Recht & Compliance führt ein internes, vertrauliches Register über alle eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitung.
- (2) Ein anonymisierter Jahresbericht über Art, Anzahl und Ergebnis der Verfahren wird dem Präsidium und Vorstand vorgelegt und kann in aggregierter Form veröffentlicht werden.
- (3) Erkenntnisse aus abgeschlossenen Verfahren sind in das Governance-Monitoring der ACA einzubeziehen.

§ 10 Inkrafttreten und Anpassung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums der ACA am 23. Oktober 2025 in Kraft.

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	20.10.2025	Präsidium	Erstfassung	Geschäftsstelle	Erstfassung – Grundlage für künftige Revisionen
-	-	-	-	-	-

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom Präsidium beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Ordnung.